



GEMEINDEAMT RUTZENHAM

Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich
4690 Oberndorf – Atzbacher Straße 20

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rutzenham vom 14. Dezember 2023, mit der die Gebühren der

Kanalgebührenordnung vom 14.12.2005

folgendermaßen geändert werden:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 27,827**, mindestens aber **€ 4.174,00**. Diesen Sätzen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 10 %) aufgeschlagen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt für die mit einem Wasserzähler ausgestatteten Grundstücke **pro m³ verbrauchten Wassers € 4,11**, mindestens jedoch € 50,00 jährlich, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 10 %).
- (2) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine **Pauschalgebühr in Höhe von € 4,11** (zuzüglich der gesetzlichen MWSt.) pro m³ des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird pauschal mit **40 m³ pro im Objekt wohnender Person und Jahr** festgelegt. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- (3) In Ausnahmefällen ist die Gemeinde berechtigt, die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, Ausstattung und Verwendungsart zu berechnen (z.B. bei defekter Messeinrichtung oder einem unbegründet, auffallend abweichendem Verbrauch gegenüber Vorjahren)

Die Erhöhung der Gebühren treten mit **01.01.2024** in Kraft.

Beschlossen in der GR-Sitzung am 14. Dezember 2023.

Der Bürgermeister:

Anton Helmberger



Diese Verordnung wurde nach Beschlussfassung auf der Amtstafel öffentlich kundgemacht.

Angeschlagen am: 15.12.2023 

Abgenommen am: 3.1.2024